

Oberlandesgericht Oldenburg
13 W 63 u. 82/05
14 T 205 u. 206/05 LG Oldenburg
15 XIV AG Vechta

EINGANG
12. April 2006
Rechtsanwälte
Lerche, Schröder, Fahlbusch

Beschluß

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend

die nepalische Staatsangehörige [REDACTED]
geboren am [REDACTED]
zuletzt wohnhaft [REDACTED]

Betroffene und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch, Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover, -

Beteiligter: Landkreis Vechta
Ravensberger Str. 20
49 377 Vechta

hat der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg

am 10. April 2006

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Otterbein, die Richterin am Oberlandesgericht Seewald und den Richter am Landgericht Bührmann

beschlossen:

1. Auf die sofortige weitere Beschwerde der Betroffenen wird die Rechtswidrigkeit der Festnahme der Betroffenen am 20. Januar 2005 auf Grund des Beschlusses des Amtsgerichts Vechta vom 13. Januar 2005 bis zu ihrer richterlichen Vorführung am selben Tag festgestellt.
2. Auf die sofortige weitere Beschwerde der Betroffenen wird die Entscheidung des Landgerichts Oldenburg vom 29. September 2005 dahin geändert, daß die Anordnung und der Vollzug von Abschiebehaft auf Grund des Beschlusses des Amtsgerichts Vechta vom 20. Januar 2005 rechtswidrig war.
3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
Der Beteiligte hat dem Betroffenen seine im Verfahren vor dem Land- und Oberlandesgericht entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

4. Der Betroffenen wird Prozeßkostenhilfe bewilligt. Ihr wird Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, beigeordnet.

Beschwerdewert : 250,00 € (zu 1: 50,00 €; zu 2: 250,00 €)

Gründe:

Die Betroffene reiste am 28. Juni 1999 ihrem Ehemann nach, der bereits am 06. September 1996 in die Bundesrepublik Deutschland gelangt war, und stellte am 07. Juli 1999 einen Asylantrag, den das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 21. Juli 1999 als offensichtlich unbegründet zurückwies. Zugleich wurde sie aufgefordert, innerhalb einer Woche seit Bekanntgabe des Bescheids Deutschland zu verlassen, anderenfalls sie nach Nepal abgeschoben würde. Ihr Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebende Wirkung wurde vom Verwaltungsgericht Braunschweig am 31. August 1999 unanfechtbar abgelehnt. Ihre gegen den Bescheid vom 21. Juli 1999 gerichtete Anfechtungsklage wies das Verwaltungsgericht Braunschweig am 08. November 2001 zurück. Die Entscheidung ist seit dem 13. Dezember 2001 rechtskräftig.

Trotz Aufforderung kam die Betroffene in der Folgezeit ihrer Ausreisepflicht nicht nach. Ferner legte sie keine Dokumente zu ihrer Identität vor. Mit Schreiben vom 11. Januar 2002 wurde die Beschwerdeführerin vergeblich gebeten, entweder Ausweisdokumente vorzulegen oder Ausreisepapiere bei der nepalesischen Botschaft zu beantragen. Sie füllte einzig die ihr von der Ausländerbehörde übersandten Formulare zur Beantragung von Paßersatzpapieren aus. Da jedoch der für die Paßersatzpapierbeschaffung zuständigen Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde (ZAAB) in Braunschweig weder eine Geburtsurkunde noch Auszüge aus Familienbüchern, Schulzeugnisse oder ähnliche Unterlagen zur Verfügung standen, bat sie die deutsche Botschaft in Kathmandu unter Einschaltung von Interpol um eine Überprüfung der Angaben der Betroffenen vor Ort. Unter dem 28. Juli 2004 teilte die deutsche Botschaft mit, daß die Identität der Beschwerdeführerin unter der von ihr angegebenen Anschrift nicht habe überprüft werden können, so daß von einer falschen Angabe ausgegangen werden müsse. Nach einem anonymen Hinweis wurde bekannt, daß die Betroffene Kinder in Nepal zurückgelassen hatte, die sie von Deutschland aus finanziell unterstützte. Einer Aufforderung des Beteiligten, einer Auskunftserteilung des zuständigen Finanzamts zuzustimmen, kam die Betroffene nach. Das Finanzamt übersandte daraufhin Unterhaltsbescheinigungen, die belegten, daß die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann ihre Eltern und Kinder in Nepal finanziell unterstützten. Dies teilte der Beteiligte mit Schreiben vom 20. August 2004 der Bezirksregierung in Braunschweig mit, damit nunmehr eine endgültige Identitätsklärung und damit eine Rückführung erreicht werden könnten. Diese erwiderte unter dem 24. August 2004 unter anderem, daß sie mit Schreiben vom 25. August 2004 die Deutsche Botschaft in Nepal erneut gebeten habe, Interpol Kathmandu zur Identifizierung einzuschalten. Ob diese mit welchem Ergebnis stattgefunden hat, ist offen. Stattdessen schlug die Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde unter dem 07. Januar 2005 dem Beteiligten für die letzte Januarwoche eine Sonderrückführung vor, um in deren Rahmen eine Verifizierung der Identität der Betroffenen vor Ort vornehmen zu lassen und deren Kosten sich pro Person auf 2.300,00 € belaufen würden. Dem stimmte der Beteiligte mit Schreiben desselben Tages zu. Unter dem

07. Januar 2005 kündigte die ZAAB Braunschweig der Betroffenen eine mögliche Rückführung nach Nepal für den 24. Januar 2005 an. Zuvor war ihr zuletzt am 17. Dezember 2004 die Abschiebung gemäß § 56 Abs. 6 AuslG (§ 60 a Abs. 5 AufenthG) angekündigt worden.

Mit Fax vom 12. Januar 2005 beantragte der Beteiligte beim Amtsgericht die einstweilige Freiheitsentziehung gemäß § 11 FEVG, weil sich die Betroffene der beabsichtigten Abschiebung entziehen würde. Der Abflug sei für den 24. Januar 2005 um 14.10 Uhr ab Frankfurt/Main vorgesehen.

Am 13. Januar 2005 ordnete das Amtsgericht mit sofortiger Wirksamkeit die Festnahme der Betroffenen und bei Stellen eines Antrages nach § 57 AuslG deren unverzügliche Vorführung an, um über die Anordnung von Abschiebehaft zu entscheiden.

Aufgrund dieses Beschlusses wurde die Betroffene am 20. Januar 2005 an ihrem Arbeitsplatz um die Mittagszeit festgenommen. Um 12.56 Uhr desselben Tages beantragte der Beteiligte beim Amtsgericht per Fax mit sofortiger Vollziehbarkeit die Anordnung von Sicherungshaft auf die Dauer von zwei Wochen.

Noch am selben Tag wurde die Betroffene richterlich angehört. Mit Beschluß vom 20. Januar 2005 wurde mit sofortiger Wirksamkeit Sicherungshaft auf die Dauer von zwei Wochen angeordnet. Wegen der Einzelheiten wird auf die Entscheidung verwiesen (Bl. 6/6R d.A.).

Am 24. Januar 2005 wurde die Betroffene erfolgreich nach Nepal zurückgeführt.

Mit Schriftsatz vom 21. Januar 2005 hatte die Betroffene zuvor gegen den Beschluß des Amtsgerichts Vechta vom 20. Januar 2005 sofortige Beschwerde eingelegt. Ferner legte sie mit Schriftsatz vom 25. Januar 2005 auch gegen den Beschluß des Amtsgerichts Vechta vom 13. Januar 2005 sofortige Beschwerde ein. Außerdem beantragte sie noch am selben Tage, nachdem sie am 24. Januar 2005 abgeschoben worden war, die Rechtswidrigkeit ihrer Inhaftierung festzustellen. Den letzten Antrag wies das Amtsgericht Vechta mit Beschluß vom 22. Februar 2005 zurück (Bl. 35 d.A.). Dagegen legte die Betroffene ihrerseits am 03. März 2005 sofortige Beschwerde ein und rügte die Unzuständigkeit des Amtsgerichts. Die Entscheidung über den Feststellungsantrag hätte einzig die Beschwerdekammer im Rahmen des Beschwerdeverfahrens treffen dürfen. Hinsichtlich des angefochtenen Beschlusses vom 13. Januar 2005 rügte sie, daß es an einem Antrag der Beteiligten zur Hauptsache gefehlt habe, den das Verfahren nach § 11 FEVG jedoch zwingend voraussetze. Außerdem fehle es an einer Begründung für die nach § 11 FEVG angeordnete Freiheitsentziehung. Im übrigen habe es ohnehin sowohl am 13. als auch am 20. Januar 2005 an einem Haftgrund gemangelt. Die Betroffene sei jeder behördlichen Vorladung in der Vergangenheit gefolgt. Es habe keinen Grund für die Annahme gegeben, daß sich die Betroffene, der entgegen § 60 a Abs. 5 Satz 4 AufenthG ihre Abschiebung nicht mindestens einen Monat im voraus angekündigt worden sei, der beabsichtigten Abschiebung entziehen werde.

Am 29. September 2005 hat das Landgericht beide Beschwerden als unbegründet zurückgewiesen und die Beschwerde vom 03. März 2005 wegen der Identität des Feststellungsantrages mit dem Gegenstand des Beschwerdeverfahrens als gegen-

standslos behandelt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluß vom 29. September 2005 verwiesen (Bl. 49/50 d.A.).

Hiergegen richtet sich die sofortige weitere Beschwerde der Betroffenen, mit der sie ihr bisheriges Vorbringen vertieft und weiterhin rügt, daß die angefochtene Entscheidung keine Unterschriften trage, so daß davon auszugehen sei, daß es sich bislang nur um einen Entwurf gehandelt habe.

Das Rechtsmittel der Betroffenen ist zulässig und in der Sache auch begründet.

1. Zur Entscheidung vom 13. Januar 2005:

Eine Freiheitsentziehung nach dem hier einschlägigen Freiheitsentziehungsgesetz setzt zunächst einen entsprechenden Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde an das örtlich zuständige Amtsgericht voraus, §§ 3, 4 FEVG. Das Amtsgericht hat in diesem Verfahren die von dem Antrag betroffene Person mündlich zu hören. Dazu ist die Person zu laden. Erscheint sie nicht, kann sie auf richterliche Anordnung hin vorgeführt werden, § 5 FEVG. Dieses Vorgehen stellt nach der gesetzlichen Regelung den Normalfall dar.

Liegen jedoch konkrete Anhaltspunkte für ein Untertauchen der Person vor, so daß bei einem oben aufgezeigten Vorgehen eine Vorladung das Signal für das anzunehmende Untertauchen sein würde, eröffnet § 11 FEVG die Möglichkeit, unter den dort genannten Voraussetzungen von einer Vorladung abzusehen und stattdessen bei Gefahr im Verzuge, die bei einer Fluchtgefahr in der Regel zu bejahen sein wird, ohne vorherige Anhörung eine einstweilige Anordnung zu erlassen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß stets ein ordnungsgemäßer Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde auf Freiheitsentziehung gestellt ist. Das Hauptsacheverfahren, in dem der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gestellt werden soll, muß bereits anhängig sein, § 5 Abs. 1 Satz 1 FEVG.

An dieser Voraussetzung hat es jedoch vorliegend gefehlt. Der Beteiligte hatte am 12. Januar 2005 den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gestellt, ohne zugleich das Hauptsacheverfahren anhängig zu machen. Dies geschah erst mit Antrag vom 20. Januar 2005.

Gemäß § 6 FEVG ist über eine beantragte Freiheitsentziehung durch einen mit Gründen versehenen Beschluß zu entscheiden. Dies bedeutet eine auf den Fall bezogene Begründung, aus der sich die vom Gericht getroffenen Feststellungen und die vorgenommene rechtliche Würdigung ergeben. Dies gilt auch für eine einstweilige Anordnung gemäß § 11 FEVG. Hieran fehlt es vorliegend.

2. Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Vollzugs der Haftanordnung vom 20. Januar 2005 bis zum 24. Januar 2004:

Die Haftanordnung des Amtsgerichts Vechta vom 20. Januar 2005 ist offensichtlich auf den fakultativen Haftgrund des § 62 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gestützt.

Diese Regelung setzt neben den dort aufgeführten objektiven Tatbestandsmerkmalen auch voraus, um dem Verhältnisgrundsatz bei einer Freiheitsentziehung zu genügen, daß eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür bestehen muß, daß ohne eine Inhaf-

tierung die Abschiebung wesentlich erschwert oder vereitelt werden würde (Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl., 1 AufenthG, § 62, Rdnr. 21).

An dieser Voraussetzung fehlt es vorliegend.

Im Antrag vom 14. Januar 2005 auf Anordnung einer Sicherungshaft von zwei Wochen hat der Beteiligte dafür, daß die Gefahr eines Untertauchens bestehe, an konkreten Umständen einzig aufgeführt, daß die Betroffene seit dem 13. Dezember 2001 unanfechtbar zur Ausreise verpflichtet, ihrer Verpflichtung jedoch trotz der Aufforderung vom 21. Juli 1999 nicht nachgekommen sei und sich seither beharrlich geweigert habe auszureisen.

Dies reicht jedoch vorliegend nicht für die Annahme einer gewissen Wahrscheinlichkeit aus, sich der beabsichtigten Abschiebung zu entziehen.

Die Verweigerung der Ausreise begründet für sich allein noch nicht den Verdacht, sich der Abschiebung entziehen zu wollen (Renner a.a.O., Rdnr. 19). Einer Entziehungsabsicht stehen im übrigen unstreitig an Tatsachen entgegen, daß die Betroffene stets alle von ihr geforderten Auskünfte erteilt, ihre Zustimmung zum Beiziehen von Auskünften des für sie zuständigen Finanzamts gegeben, über einen festen Wohnsitz verfügt und bis zu ihrer Festnahme durchgehend gearbeitet hat. Allein die unterschiedliche Schreibweise des Namens „ „ beziehungsweise „ „ in Verbindung mit der Auskunft der Deutschen Botschaft vom 28. Juli 2004 könnte gegen die Beschwerdeführerin sprechen. Gestützt wird jedoch die von der Betroffenen gewählte Schreibweise ihres Namens „ „ durch die vom Ortsbürgermeister unterschriebene und gesiegelte Unterhaltsbescheinigung vom 23. Dezember 2003 (Bl. 79/80 d.A.). Dem steht zwar die o.a. Auskunft vom 28. Juli 2004 entgegen. Ungeklärt geblieben sind jedoch die Umstände ihres Zustandekommens. Dies kann jedoch im Rahmen einer Gesamtbetrachtung dahingestellt bleiben, weil das Mitwirken der Betroffenen im Rahmen der Beschaffung von Paßersatzpapieren (Ausfüllen der Formulare), ihr fester Wohnsitz und ihr fester Arbeitsplatz und das Fehlen sonstiger konkreter Umstände gegen eine Entziehungsabsicht sprechen.

Anhaltspunkte dafür, daß die Haftanordnung aus anderen Gründen begründet gewesen wäre, sind nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen, so daß die beantragte Rechtswidrigkeitsfeststellung zu treffen war.

Gerichtskosten nach § 14 FEVG waren wegen unrichtiger Sachbehandlung nicht zu erheben, § 16 KostO. Dies gilt insgesamt sowohl für das Verfahren über die weitere Beschwerde als auch für das Verfahren über die sofortige Beschwerde.

Die Auslagen des Betroffenen waren gemäß § 16 FEVG dem Beteiligten aufzuerlegen. Ein begründeter Anlaß für die Haftanordnung hat nicht vorgelegen.

Otterbein

Seewald

Bührmann